

meininteressen zu schützen, muss letztlich auch die Mittel wollen, die zur Erreichung dieses Zwecks erforderlich sind.

Vor allem in der deutschen Diskussion zeichnet sich so gegenwärtig ein sehr diffuses Bild, bei dem das materielle Recht weitgehend den überkommenen, individualistischen Vorstellungen entspricht, während man in der Urheberrechtstheorie längst damit begonnen hat, sich vorsichtig von dem rein urheberzentrierten Erklärungsmodell zu lösen. Diese Diskrepanz ist das Symptom einer Umbruchsphase, für die charakteristisch ist, dass es bislang – bedingt vielleicht auch durch die Dynamik des technischen und kulturwirtschaftlichen Wandels und der Komplexität des dadurch evozierten, unstrukturierten Bewusstseinswandels – noch an der Entschlossenheit zu fehlen scheint, sich mit letzter Konsequenz vom vertrauten Erklärungsmodell und seinen gewohnten Denkmustern frei zu machen. Die Verunsicherung durch »das Neue« führt daher – teilweise möglicherweise auch aus einem Mangel an Alternativen – zu einem Festklammern an die altbekannten Argumentationsmuster des analogen Zeitalters.

D. Zusammenfassung

Wie der historische Rückblick gezeigt hat, ist das in Kontinentaleuropa dominierende, urheberzentrierte Begründungsmodell für das Urheberrecht ein ausgesprochen junges Konstrukt, das sich keineswegs als das zwangsläufige Ergebnis aus der historischen Entwicklung darstellt. Zwar reicht seine theoretische Begründung mit der naturrechtlichen Lehre vom geistigen Eigentum im Zuge von Aufklärung und Liberalismus bis ins späte 18. Jahrhundert. Dies kann aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass sich das Konzept vom Urheberrecht als Urheberschutzrecht in Deutschland erst mit seiner positivrechtlichen Anerkennung und vor allem der persönlichkeitsrechtlichen Durchdringung im späten 19. Jahrhundert zu konsolidieren vermochte. Zuvor stand – ganz abgesehen von Antike und Mittelalter, denen ein solches Paradigma ohnehin fremd war – für den vergleichsweise weit überwiegenden Zeitraum der Verleger im Zentrum der Schutzbemühungen. Sowohl der Nachdruckschutz mittels Privilegienerteilung als auch die Lehre vom (zeitlich begrenzten) Verlageigentum waren dabei neben dem Zweck des Investitionsschutzes zugunsten der Verleger nicht zuletzt aber auch von staatlichen Nützlichkeitsabwägungen getragen (Stichwort: *salus publica*). Der Amortisierungsschutz diente damit zugleich der Belohnung verlegerischen Arbeitens, durch die die weitere Verbreitung von Druckwerken befördert werden sollte. Wie gesehen eröffnete selbst die naturrechtliche Betrachtungsweise im Geiste der Aufklärung mehrdimensionale, gemeinwohlorientierte Zwecke, die sich in ihrer Fortentwicklung durch die Lehre vom geistigen Eigentum keineswegs auf ein selbstzweckhaftes, im Grundsatz unbeschränktes Herrschaftsrecht zugunsten der Urheber hätte reduzieren müssen¹⁷⁵.

175 Ähnlich auch *Rigamonti*, Geistiges Eigentum, S. 42 ff.

Ungeachtet aller rechtstheoretischen und rechtsphilosophischen Bemühungen um das von Liberalismus und Idealismus befeuerte Leitbild vom Urheber als genialisch schöpfendem Individuum, das in der Beziehung zu seinem Werk des Schutzes bedürfe, haben rechtspolitisch letztlich primär die ökonomischen Interessen der Verleger – und nur nachgeordnet auch die der Urheber – der Idee von einem zunächst Autoren- und dann »geistiges Eigentum« genannten Schutzrecht Durchsetzungskraft verliehen. Die traditionelle Überhöhung des individualistischen Urheberrechtsschutzes mit seiner Fokussierung auf die Schöpferpersönlichkeit stellt mit anderen Worten nicht erst in jüngster Zeit ein hehres, aber nur begrenzt wirkungsmächtiges Rechtfertigungsbemühen dar.

Auch die Untersuchung nutzen- und nutzerorientierter Schutzerwägungen in der deutschen Urheberrechtslehre des späten 19. Jahrhunderts und zu Zeiten der Weimarer Republik hat gezeigt, dass die Vorstellung von einer stets rein urheberzentrierten Rechtfertigungstradition in Deutschland korrigiert werden muss (s. Kap. 2 C.). Namentlich die Vertreter der Lehre vom sozialgebundenen Urheberrecht haben in den späten 20er Jahren des vergangenen Jahrhunderts mit ihrer stark werk- bzw. rezipientenbezogenen Betrachtungsweise dem Interesse des Urhebers das prinzipiell gleichberechtigte Interesse bzw. teilweise sogar das Recht der Allgemeinheit am Geisteswerk entgegensetzt und sich dadurch deutlich vom urheberzentrierten Paradigma emanzipiert. Jüngere, wieder stärker nutzen- und nutzerorientierte Rechtfertigungstendenzen, mit denen nicht zuletzt auf die durch den technologischen Wandel ausgelösten Schutzbedürfnisse der Nutzer reagiert wird, weisen in eine ähnliche Richtung.

Es kann somit festgehalten werden, dass die Vorgeschichte der Schutz- bzw. Förderungsbemühungen für geistig-schöpferische Leistungen (sowie deren Verbreitung und Nutzung) das Konzept vom Urheberrecht als Urheberschutzrecht erheblich relativiert. Ideengeschichtlich ist die Gleichsetzung des Urheberrechts mit dem Schutz des Urhebers keineswegs zwingend vorgegeben – im Gegenteil, wie die Untersuchung der historischen Genese des Schutzrechts gezeigt hat, war die Schutzgewährung zunächst für den Verleger, später dann aber unter dem Eindruck der Aufklärung auch für den Urheber und noch später in Zeiten der Weimarer Republik aufgrund der Annahme der Sozialgebundenheit des Urheberrechts mal stärker, mal weniger stark ausgeprägt stets auch von nutzen- und nutzerorientierten Schutzerwägungen getragen, die über das Schutzsubjekt des Urhebers (bzw. des Verlegers) deutlich hinauswiesen. Die auf dem Boden des dominierenden urheberzentrierten Paradigmas obwaltende Eindimensionalität des selbstzweckhaften Urheberschutzrechts stellt somit das Resultat einer rechtspolitischen Wertungsentscheidung dar, die der Revision grundsätzlich zugänglich ist. Wie gesehen ist die nach dem zweiten Weltkrieg betriebene Rückkehr zu einem personalistisch gerechtfertigten Konzept des Urheberschutzes auf dem Boden der naturrechtlichen Lehre vom geistigen Eigentum mit einer engen Verklammerung ideeller und materieller Interessen historisch bedingt und keineswegs inhaltlich determiniert.